

Beschlussvorlage	6771/2022	Fachbereich 2 Herr Brück
Änderung der Verbandsordnung des kommunalen Zweckverbands zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verbandsordnung des KommZB.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der KommZB verfügt über eine Verbandsordnung, in der die wesentlichen Grundsätze geregelt sind.

Die Verbandsordnung kann aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Fassung identischer Beschlüsse der Kommunalparlamente der Mitglieder/des maßgeblichen Organs bei Städtetag und Landkreistag geändert werden.

Die Verbandsversammlung des KommZB hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Verbandsordnung wie in der Anlage ersichtlich zu beschließen.

In der Umsetzung der aktuellen Verbandsordnung hat sich gezeigt, dass es Optimierungsmöglichkeiten gibt, die im digitalen Zeitalter sogar höhere Bürgernähe und größere Transparenz versprechen, als dies in der Verbandsordnung bisher angelegt ist. Dies betrifft die Veröffentlichungen. Hier besteht doppeltes Einsparungspotential, nämlich hinsichtlich der Kosten, die für die Veröffentlichungen anfallen (mehrere zehntausend Euro je Veröffentlichungsdurchgang) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Veröffentlichungen.

In der Geschäftsordnung des Zweckverbandes ist dies bereits vorgesehen. Dies wirkt allerdings nur als Absichtserklärung, solange die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorgaben der Hauptsatzungen der Mitglieder nicht geschaffen sind. Der einmalige Druck im Staatsanzeiger und die Veröffentlichung auf der inzwischen vorhandenen Internetseite des KommZB spart also Zeit und Aufwand und ist den Bürgern einfach und länger zugänglich als eine Veröffentlichung in Amtsblättern und Tageszeitungen. Auch der Presse steht die Internetseite des KommZB als Quelle der Berichterstattung zur Verfügung.

Die weiteren Änderungen haben Klarstellungsfunktion, bezogen auf die o.g. Änderung, bzw. Präzisierungsfunktion hinsichtlich der Aufgaben. Zusätzlich ist beim Umgang mit sensiblen Daten erforderlich, dass die Anforderungen der DSGVO und in der Folge des SGB X erfüllt werden, weshalb hier eine möglichst enge Formulierung zu § 67c SGB X gewählt wurde.

Zur Klarstellung der Berechnungsbasis: Da die EWOIS-Einwohnerzahlen in der Regel von den Zahlen des Statistischen Landesamtes (StaLa-Zahlen) zum 30.06. des Vorjahres unterscheiden und diese StaLa-Zahlen zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts und

Berechnung der Umlage nicht verfügbar sind (Unmöglichkeit der vorgesehenen Planung), ist die Veränderung hinsichtlich der StaLa-Zahlen auf den Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres unerlässlich.

Die Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der vollständig übereinstimmenden Beschlussfassungen aller Mitglieder und sind dann in den üblichen Verfahrensgang zur ADD zu geben. Nach deren Entscheidung wird eine zusätzliche Veröffentlichungsrunde erforderlich sein, langfristig sollen diese Kosten eingespart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert.
Die o.g. Änderungen der Verbandsordnung des KommZB haben kostensenkende Funktion.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 – Verbandsordnung KommZB